

4. Nov. 1963

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

146

Gesetz: ZPO §§ 829 ff., 835, 767, 794, 795, 323, 308 Abs. 2, § 101 Abs. 1 Halbsatz 2; BGB § 138 Abs. 1, § 242 unzulässige Rechtsausübung, § 611 Fürsorgepflicht, §§ 779, 826; EGBGB Art. 7

Leitsätze:

1. Ein Drittschuldner kann im Einziehungserkenntnisverfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen geltend machen, daß ein Prozeßvergleich wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig sei und wegen Fehlens eines gültigen Vollstreckungstitels keine gültige Pfändung und Überweisung einer Forderung für den Kläger vorliege.
2. Ein Prozeßvergleich ist nicht deshalb sittenwidrig, weil in ihm ein in der Bundesrepublik lebender Unterhaltsschuldner einer in der sowjetischen Besatzungszone wohnenden Gläubigerin Zahlung von Unterhalt in DM-West ohne Umrechnung auf einen entsprechend niedrigeren Kurs in DM-Ost versprochen hat.
3. Der Streit darüber, ob ein Titelgläubiger aus einem entsprechend lautenden Titel ein Wahlrecht hat oder ob er es verloren hat, ist im Wege der Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO auszutragen. Der Drittschuldner kann sich im Einziehungserkenntnisverfahren gegenüber dem Titelgläubiger nicht auf Einwendungen berufen, die der Titelschuldner im Wege der Vollstreckungsgegenklage geltend machen muß und die der Titelschuldner im Wege der Vollstreckungsgegenklage zudem noch erfolglos geltend gemacht hat.
4. Ein Titelgläubiger handelt nicht in unzulässiger Rechtsausübung oder gar arglistig, wenn er im Einziehungserkenntnisverfahren Ansprüche gegen den Drittschuldner durchsetzt, gegen die sich der Titelschuldner im Wege der dafür notwendigen Vollstreckungsgegenklage erfolglos gewandt hat. Die Fürsorgepflicht, die dem Drittschuldner als Arbeitgeber des Titelschuldners diesem gegenüber obliegt, sowie das Interesse des Drittschuldners an einem Schutz seines Arbeitnehmers vor unrechtmäßigen Vollstreckungen führen zu keinem anderen Ergebnis.

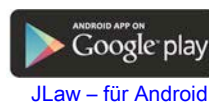
Aktenzeichen: 5 AZR 440/62

Urteil des BAG vom 4. November 1963

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

146

5_AZR_440/62

6 Sa 77/62 Düsseldorf

Urteilstenor zugestellt
am 4. November 1963

gez. Weinrich,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 31. Oktober 1963 durch den Senatspräsidenten Professor Dr.Dr.Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Paetsch und Döring für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts in Düsseldorf - 6.Kammer - vom 26. September 1962 - 6 Sa 77/62 - wird zurückgewiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

"Der Antragsgegner verpflichtet sich, an die Antragsstellerin als Unterhalt ab 1. Juni 1955 vierteljährlich im voraus zu zahlen

eder

auf Sperrkonto in der Bundesrepublik oder in Westberlin DM 150,-- der Bank Deutscher Länder (Westmark) bis zur Festsetzung eines amtlichen Kurswertes zur Ostmark, von diesem Zeitpunkt ab einen dem amtlichen Kurswert zur Zeit der Zahlung entsprechenden Westmarkbetrag."

Der Vater der Klägerin (künftig: Schuldner) ist bei der Beklagten als Arbeitnehmer tätig.

1. Für die Zeit bis zum 31. Mai 1957 war es dem Schuldner möglich, seine Unterhaltszahlungen aus dem Vergleich vom 3. Juni 1955 an die Klägerin in DM-Ost zu leisten. Für die Zeit danach scheiterten solche Zahlungen in DM-Ost an den sowjetzonalen Bestimmungen über den Zahlungsverkehr mit der Bundesrepublik. Die Klägerin hat mit einem der Beklagten am 15. Juni 1959 zugestellten Pfändungs- und Überweisungsbeschuß des Amtsgerichts S vom 11. Juni 1959 zunächst das Arbeitseinkommen des Schuldners in Höhe von 1.200,-- DM-West für einen Unterhaltsrückstand für die Zeit vom 1. Juni 1957 bis zum 31. Mai 1959 (8 Quartale zu je 150,-- DM-West) pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen. Mit einem

weiteren Pfändungs- und Überweisungsbeschuß des Amtsgerichts D vom 2. November 1960, der Beklagten zugestellt am 14. November 1960, ist das Arbeitseinkommen des Schuldners für seinen weiteren Unterhaltsrückstand für die Zeit vom 1. Juni 1959 bis zum 30. November 1960 in Höhe von 900,-- DM-West sowie wegen der daran anschließend vierteljährlich laufend fälligen Beträge von je 150,-- DM-West gepfändet und der Klägerin zur Einziehung überwiesen worden. Die Beklagte hat an die Klägerin keine Zahlungen geleistet. Der Schuldner selbst hat an einen früheren Prozeßbevollmächtigten der Klägerin, den zwischenzeitlich verstorbenen Rechtsanwalt Dr. D in D , am 10. Juni 1961 3.000,-- DM-Ost für den bis dahin ab 1. Dezember 1961 aufgelaufenen Unterhaltsrückstand sowie für den von ihm geschuldeten laufenden künftigen Unterhalt bis zum 30. Juni 1964 überwiesen. Diesen Betrag hat Rechtsanwalt Dr. D auf das Sperrkonto der Klägerin Nr. 77333 bei der Stadtparkasse G eingezahlt, wofür ihm der Gegenwert von 645,-- DM-West gutgeschrieben worden ist.

3. Der Schuldner hat sich gegen den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß des Amtsgerichts S vom 11. Juni 1959 zunächst im Wege der Erinnerung und sofortigen Beschwerde gewandt mit der Gesamtbegründung, ihm sei es gestattet, seine Unterhaltsschuld aus dem gerichtlichen Vergleich vom 3. Juni 1955 in DM-Ost zu zahlen und das habe er getan. Jede andere Beurteilung seiner Zahlungspflicht verstoße aus einer Reihe von Gründen gegen den ordre public. Diese seine Rechtsbehelfe blieben erfolglos. Anfang November 1961 hat der Schuldner dann beim Amtsgericht F gegen den Vergleich vom 3. Juni 1955 mit derselben Begründung Vollstreckungsgegenklage mit dem Antrag erhoben, die Zwangsvollstreckung aus diesem Vergleich für unzulässig zu erklären. Diese seine Vollstreckungsgegenklage blieb in zwei Instanzen ebenfalls erfolglos.

4. Die Klägerin hat von der Beklagten auf Grund der ausgebrachten Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse Zahlung verlangt. In erster Instanz hat sie Verurteilung der Beklagten zur Zahlung eines Teilbetrages von 1.200,-- DM-West nebst



- 4 -

Zinsen auf ihr Sperrkonto Nr. 77333 bei der Stadtparkasse G begehrt. Das Arbeitsgericht hat dieser Klage entsprochen. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin ihre Klage erweitert und Verurteilung der Beklagten zur Zahlung eines Unterhaltsrückstandes für die Zeit ab 1. Juni 1957 bis zum 31. August 1962 im Gesamtbetrage von 2.505,-- DM-West nebst einer Reihe von Zinsen auf ihr Sperrkonto verlangt (= 21 Quartalsbeträge zu je 150,-- DM-West = 3.150,-- DM-West abzüglich der vom Schuldner am 10. Juni 1961 an Rechtsanwalt Dr. D gezahlten 3.000,-- DM-Ost [= 645,-- DM-West] = 2.505,-- DM-West).

Die Beklagte hat ihre bisherige Zahlungsverweigerung insgesamt ebenso wie der Schuldner in den vorangegangenen Erinnerungs-, Beschwerde- und Vollstreckungsgegenklageverfahren damit begründet, der Schuldner sei aus dem gerichtlichen Vergleich vom 3. Juni 1955 zur Zahlung in DM-Ost berechtigt und seine aus dem Vergleich vom 3. Juni 1955 sich ergebenden Zahlungspflichten habe er durch die Abführung von 3.000,-- DM-Ost an Rechtsanwalt Dr. D für die Zeit bis zum 30. Juni 1964 erfüllt. Es verstoße gegen den ordre public und sei sowohl für den Schuldner wie die Beklagte als dessen Arbeitgeberin unzumutbar, Zahlungen in DM-West zu leisten, die die Ostzone nur als DM-Ost an die Klägerin abführe und deren Überschüsse die Ostzone im übrigen zur Bekämpfung der freiheitlichen Ordnung der Bundesrepublik verwende. Der Schuldner ist in der Berufungsinstanz der Beklagten als Nebenintervenient beigetreten.

5. Auch in der Berufungsinstanz ist die Beklagte unterlegen. Über die durch die Nebenintervention entstandenen Kosten hat das Landesarbeitsgericht nicht entschieden.

Mit ihrer Revision, der der Schuldner als Nebenintervenient beigetreten ist, verfolgt die Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

I.1. Soweit die Beklagte geltend macht, es sei für einen in der Bundesrepublik lebenden Titelschuldner aus dem Gesichtspunkt des ordre public unzumutbar, Unterhaltsansprüche ost-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

zonaler Gläubiger so zu erfüllen, daß dabei DM-Ost und DM-West im Verhältnis 1 : 1 bewertet werden, will die Beklagte damit möglicherweise das Vorliegen eines gültigen Vollstreckungstitels und wegen Fehlens eines solchen das Vorliegen einer gültigen Pfändung und Überweisung in Aorede stellen. Denn bezogen auf den Vergleich vom 3. Juni 1955 läßt sich ihr Vorbringen dahin verstehen, daß sie sagen will, der Vergleich vom 3. Juni 1955 sei gemäß § 138 Abs. 1 BGB nichtig.

2. Eine solche Verteidigung ist der Beklagten als Drittschuldnerin im Einziehungserkenntnisverfahren an sich nicht verwehrt (vgl. dazu eingehend BAG AP Nr. 1 zu § 776 ZPO).

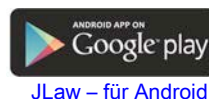
Ein sittenwidriges Rechtsgeschäft ist aber nur dann gegeben, wenn es nach den allgemeinen Anschauungen den zu stellenden Anforderungen an ein ethisches Minimum nicht gerecht wird (vgl. BAG AP Nr. 29 zu Art. 12 GG [zu Ziffer I der Gründe]). Davon kann jedoch bei dem Vergleich vom 3. Juni 1955 keine Rede sein. Für Forderungen ostzonaler Unterhaltsgläubiger gegen in der Bundesrepublik wohnende Schuldner ist zwar im einzelnen streitig, in welcher Währung sie zu erfüllen sind, insbesondere ob und wie der unterschiedliche Wert zwischen DM-West und DM-Ost zu berücksichtigen ist. Es wird aber von vielen Stimmen in der Rechtsprechung und der Lehre der Standpunkt vertreten, der in der Bundesrepublik lebende Schuldner eines ostzonalen Unterhaltsgläubigers müsse den nach dem ostzonalen Gläubigerbedarf in DM-Ost ausgerechneten Unterhalt im Verhältnis 1 : 1 in DM-West und nicht in einem bestimmten Umrechnungsverhältnis bezahlen (vgl. statt aller: Palandt, BGB, 22. Aufl., 1963 [IPR], Vorbem. 14 lit. g, [ff] zu Art. 7 EGBGB mit zahlreichen Nachweisen; vgl. auch Seydel, NJW 1958, 736 ff.). Es wird vor allem nirgends in Zweifel gezogen, daß sich ein in der Bundesrepublik lebender Schuldner rechtsverbindlich zu einer solchen DM-West-Zahlung verpflichten kann. Wenn aber dies die Beurteilung ist, die die Verpflichtung eines in der Bundesrepublik lebenden Unterhaltsschuldners gegenüber einem ostzonalen Gläubiger in weiten Teilen der praktischen und theoretischen Rechtswissenschaft erfährt, kann der vorliegen-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

de Unterhaltsvergleich nicht als nichtig in Betracht gezogen werden.

3. Demnach kann im vorliegenden Fall die Beklagte nicht mit Erßig geltend machen, es fehle an einem gültigen Titel und deshalb an einer gültigen Pfändung und Überweisung für die Klägerin.

II.1. Soweit die Beklagte die Ansicht vertritt, der Schuldner sei nach dem Inhalt des Vergleichs vom 3. Juni 1955 selbst berechtigt, seine Zahlungspflichten in DM-Ost zu erfüllen, macht sie damit geltend, die Klägerin habe nicht das Wahlrecht, aus dem Vergleich eine Zahlung in DM-West zu verlangen.

2. Die Frage, ob ein Titelgläubiger ein aus dem Titel sich ergebendes Wahlrecht verloren hat, ist nach ganz allgemeiner Ansicht im Wege der Vollstreckungsgegenklage nach §§ 795, 767 ZPO auszutragen (vgl. RGZ 27, 382 [385]; KG JW 1938, 1274 Nr. 45; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., Vorbem. III zu § 803 zu N.12, 13; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 27. Aufl., 1963, Grundz. 3 vor § 803; Rosenberg, Lehrbuch des DZPR, 9. Aufl., 1961, § 183 III 2 a a, S. 965; Wieczorek, ZPO, § 767 Anm. C II d 3).

3. Eine solche Vollstreckungsgegenklage kann aber nur der Schuldner erheben; dessen Vollstreckungsgegenklage ist im vorliegenden Fall jedoch bereits rechtskräftig abschlägig entschieden worden. Dem Drittschuldner - hier somit der Beklagten - ist es dagegen verwehrt, im Verhältnis zum Titelgläubiger Einwendungen geltend zu machen, die der Schuldner im Wege der Vollstreckungsgegenklage verfolgen muß (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 776 ZPO [Ziffer III 3 der Gründe]; Stein-Jonas, aaO, § 829 Anm. VII 2 c zu N. 123 mit weiteren Nachweisen; Rosenberg, aaO, § 193 III 2 b S. 1029; RAG 21, 46 [49]; RGZ 38, 400 [402]; 93, 74 ff. [77]).

4. Demnach kann die Beklagte im Einziehungserkenntnisverfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen nicht geltend machen, der Schuldner habe das Recht, seine Zahlungspflichten in DM-Ost zu erfüllen.

III. 1. Soweit die Beklagte geltend macht, der Schuldner habe durch die Zahlung von 3.000,-- DM-Ost seine Verbindlichkeit erfüllt, und soweit sie weiter geltend macht, die Klägerin handle im Verhältnis zum Schuldner treu-



widrig, wenn sie von diesem Beträge in DM-West statt DM-Ost verlange, handelt es sich ebenfalls um Einwendungen, die die Beklagte aus der Person des Schuldners in Anspruch nimmt. Nach dem soeben zu Ziffer II 3 dieser Entscheidungsgründe Ausgeführten kann die Beklagte im Einziehungserkenntnisverfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen sich aber nicht mit Einwendungen verteidigen, die nur der Schuldner im Wege der Vollstreckungsgegenklage geltend machen kann und mit denen dieser dort zudem erfolglos geblieben ist.

2. Auch der weitere - in der Zwangsvollstreckung an sich zu beachtende - Einwand der Beklagten, die Klägerin handele auch ihr - der Beklagten - selbst gegenüber in unzulässiger Rechtsausübung und arglistig, wenn sie den Schuldner auf DM-West in Anspruch nehme, weil die Klägerin der Beklagten damit unmöglich mache, ihre Fürsorgepflicht als Arbeitgeberin gegenüber dem Schuldner auszuüben und ihr Interesse an dem Bestand und der Pflege des Arbeitsverhältnisses mit dem Schuldner wahrzunehmen, ist nicht begründet. Die Beklagte wird gemäß § 836 Abs. 2 ZPO in jedem Fall frei, wenn sie an die Klägerin die gepfändeten und überwiesenen Beträge zahlt. Nachdem der Schuldner seine Angriffe gegen die Titelforderung der Klägerin mit der selben Begründung wie im vorliegenden Rechtsstreit die Beklagte geltend gemacht hat und damit erfolglos geblieben ist, handelt die Klägerin nicht in unzulässiger Rechtsausübung oder gar arglistig, wenn sie von der Beklagten nur das verlangt, was in den Verfahren zwischen ihr und dem Schuldner als ihr rechtmäßig zustehend bewertet worden ist. IV. Soweit für den Vergleich vom 3. Juni 1955 eine Abänderungsklage nach § 323 ZPO in Betracht kommt (vgl. § 323 Abs. 1 i.V.m. § 794 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO), steht das Recht zu einer solchen Gestaltungsklage nur dem Schuldner, nicht der Beklagten zu. Das ergibt sich aus § 323 ZPO selbst, der die Klagebefugnis nur den Parteien einräumt, die an dem Titel als Gläubiger oder Schuldner beteiligt sind (vgl. Stein-Jonas, aaO, § 323 Anm. II 6).



- 8 -

V. Da sonstige Verteidigungsrechte der Beklagten nicht ersichtlich sind, muß daher nach allem ihre Revision zurückgewiesen werden. Dabei mußte das Revisionsgericht von Amts wegen (vgl. Stein-Jonas, aaO, § 308 Anm. II) den Kostenausspruch des Landesarbeitsgerichts dahin ergänzen, daß dem Nebenintervenienten auch für die Berufungsinstanz die Kosten aufzuerlegen sind, die in dem Berufungsverfahren durch die Nebenintervention entstanden sind (§ 101 Abs. 1 Halbsatz 2 ZPO).

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Gröninger
 Dr. Paetsch Döring

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

